

Reinigungsfahrzeug | Gelbes Blinklicht schafft keine „unklaren Verhältnisse“

– Ein gelbes Blinklicht an einem Reinigungsfahrzeug bezieht sich nur auf die Gefahren, die direkt vom Fahrzeug selbst oder von den ausgeübten Arbeiten ausgehen. Eine „unklare Verkehrslage“ im Sinne von § 5 Abs.



3 Ziff. 1 StVO wird durch ein gelbes Blinklicht allein nicht begründet, ebenso wenig Vorrechte nach der StVO. Ein von der rechten Fahrbahn auf den linken Fahrstreifen wechselndes Reinigungsfahrzeug muss dazu den Fahrtrichtungsanzeiger benutzen und überdies die hohen Anforderungen des § 9 Abs. 5 StVO (Abbiegen, Wenden) beachten.

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 4.4.2017, Az. I-1 U 125/16, DAR 2017, 463

Foto: Lukas Schulze/Alpa

Anfahren | Vorfahrt auch auf dem Fahrbahnrand

– Wer auf einer Vorfahrtstraße vom Fahrbahnrand anfährt, hat auch Vorfahrt gegenüber einem aus einer wartepflichtigen Straße Einbiegenden – selbst dann, wenn er sich noch nicht vollständig in den fließenden Verkehr eingeordnet hat. Die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 StVO soll den zügigen Verkehr auf den Vorfahrtstraßen sicherstellen und damit durch klare und sichere Verkehrsregeln auch der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen. Grundsätzlich sind dabei alle Fahrzeuge auf der Vorfahrtstraße gegenüber dem Verkehr aus untergeordneten Straßen bevorrechtigt.

Das Vorfahrtsrecht erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Fahrbahnbreite, einschließlich neben der Fahrbahn liegender Radwege oder Parkstreifen. Die führt aus Unkenntnis dieser Regel mitunter zu gefährlichen Situationen, wenn beispielsweise ein Fahrzeuglenker im Bereich einer einmündenden untergeordneten Straße überholt und dabei im Einmündungsbereich noch auf der entgegenkommenden Fahrbahn fährt. Der Überholende hat auch bezogen auf die Gegenfahrbahn Vorfahrt.

LG Saarbrücken, Entscheidung vom 19.5.2017, Az. 13 S 4/17

Steinschlag | Unabwendbares Ereignis?



– Wenn ein nachfolgendes Fahrzeug durch einen vom vorausfahrenden Fahrzeug aufgewirbelten Stein beschädigt wird, kann ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG vorliegen. Als „unabwendbar“ gilt ein Ereignis dann, wenn sowohl der Halter als auch der

Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat. Dabei ist eine absolute Unvermeidbarkeit nicht Voraussetzung. Ein unabwendbares Ereignis liegt bereits dann vor, wenn es bei äußerster möglicher Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Sachgemäßes und geistesgegenwärtiges Verhalten genügt. Einen Schaden durch einen aufgewirbelten Stein kann der Vorausfahrende auch unter dem Gesichtspunkt eines „Idealfahrers“ in der Regel nicht verhindern.

LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung vom 30.3.2017, Az. 2 S 2191/16, r+s 2017, 377

Foto: Fotohansel/Adobe Stock

Schmerzensgeld | Wirtschaftliche Verhältnisse haben Einfluss

– Bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB – einer Schmerzensgeldbemessung nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden – sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dazu zählen auch die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten. Die sich daraus ergebenden Umstände können zumindest nicht ausgeschlossen werden.

AG Heidelberg, Entscheidung vom 27.4.2017, Az. 28 C 379/16, r+s 2017, 343

Beweislast | Privat unterwegs oder doch auf dem Arbeitsweg?

– Über den notwendig sachlichen Zusammenhang des unfallbehafteten Weges mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit (versicherter Arbeitsweg)



muss der geschädigte Mitarbeiter Beweise erbringen. Ihn trifft die volle Beweislast. Unklarheiten und mangelnde Aufklärbarkeit gehen einzig zu Lasten des Versicherten (Arbeitnehmer).

Hessisches Landessozialgericht,
Entscheidung vom 2.2.2016,
Az. L 3 U 109/14, NZV 2017, 343

Foto: Silkepapa/Adobe Stock

Anzeige



wash-app

Sauberer Fuhrpark.
Sauberer Auftritt.
Saubere Rabatte.

Glänzen Sie mit günstigen Preisen
und unserem deutschlandweiten
Washstraßen-Netz.

Jetzt Informationen anfordern!
info@meine-washstrasse.de

www.meine-washstrasse.de